# 4. Allgemeine Vorschriften zum Funktionenplan (AV-FPl)

## 4.1 Gliederungsmerkmale für eine systematische Darstellung

[1]Der Funktionenplan enthält die Gliederungsmerkmale für eine systematische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nach einzelnen Aufgabenbereichen.

[2]Der Funktionenplan gliedert sich für Bund und Länder übereinstimmend in

| | | |
|---|---|---|
| Hauptfunktionen | – | Gliederungseinheit mit einer einstelligen Zahl, |
| Oberfunktionen | – | Gliederungseinheit mit einer zweistelligen Zahl, |
| Funktionen | – | Gliederungseinheit mit einer dreistelligen Zahl. |

[3]Die Untergliederung nach Oberfunktionen bzw. Funktionen beginnt mit der Ziffer 1 in der zweiten bzw. dritten Stelle. [4]Die Ziffer 0 ist in der zweiten und dritten Stelle für die Summierung der Oberfunktionen zur Hauptfunktion bzw. der Funktionen zur Oberfunktion vorgesehen.

## 4.2 Zuordnungshinweise; Schwerpunktprinzip

[1]Durch Zuordnungshinweise werden die Gliederungseinheiten erläutert. [2]Die Zuordnungshinweise enthalten auch Abgrenzungen zu und Verweise auf andere Hauptfunktionen, Oberfunktionen und Funktionen. [3]Sie sind nicht abschließend, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. [4]Schließt eine Zweckbestimmung mehrere vollständige Funktionen verschiedener Art ein, so ist nach dem Schwerpunkt zuzuordnen.

## 4.3 Besondere Zuordnung

[1]Der Funktionenplan sieht für bestimmte Aufgabengebiete (vgl. z.B. 031, 111, 188, 21, 311, 331, 341, 51, 61, 71) eine Trennung der „Verwaltung“ von den Fachaufgaben und Förderungsmaßnahmen vor. [2]Der „Verwaltung“ sind die

– Verwaltungseinnahmen (Obergruppe 11),

– Personalausgaben (Hauptgruppe 4),

– sächlichen Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51 bis 54),

– Erstattungen von Verwaltungsausgaben (Obergruppen 23, 26 und 63) und

– Ausgaben für Investitionen, soweit sie Verwaltungsgebäude betreffen (aus Hauptgruppen 7 und 8),

der Verwaltungsaufgaben wahrnehmenden Stellen zuzuordnen.

[3]Eine solche Trennung ist bei anderen Aufgabengebieten nicht vorgesehen. [4]Hier erfolgt eine Zuordnung zu den wahrgenommenen Fachaufgaben (z.B. 313 Arbeitsschutz).